

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad „Ludwigslust“ der Gemeinde Hohenwestedt



5.7

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27.04.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.03.2006 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Gemeinde Hohenwestedt (Gebührengläubiger) von den Benutzern (Gebührenschnuldner) die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebühr beträgt:

<u>a) Erwachsene</u>	
Einzelkarte	2,00 €
12er Block	20,00 €
Saisonkarte	58,00 €
<u>b) Jugendliche unter 18 Jahren</u>	
Einzelkarte	1,30 €
12er Block	13,00 €
Saisonkarte	35,00 €
<u>c) Ermäßigungen für Jugendliche unter 18 Jahren gem. § 3 Abs. 4</u>	
ermäßigte Einzelkarte	0,80 €
ermäßigter 12er Block	10,00 €
ermäßigte Saisonkarte	28,00 €
<u>d) Familien</u>	
Saisonkarte	120,00 €
<u>e) Ermäßigungen für Familien gem. § 3 Abs. 5</u>	
ermäßigte Saisonkarte	70,00 €

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Der Familientarif gilt gemeinsam für Erziehungsrechtige und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie erforderliche Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben grundsätzlich freien Eintritt.
- (3) Schwerbehinderte, Schüler und Schülerinnen, Auszubildende, Studenten und Studentinnen, Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Perso-

nen, die Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfemitteln und Personen, die Arbeitslosengeld I und II erhalten, können das Freibad zu den Gebühren für Jugendliche gem. § 2 Buchstabe b) benutzen.

(4) Schwerbehinderte, sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt, zahlen eine ermäßigte Gebühr nach § 2 Buchstabe c).

(5) Ist ein Erziehungsberechtigter gem. Abs. 3 begünstigt, so gilt die Gebühr nach § 2 Buchstabe e).

(6) Öffentliche Schulen, soweit die Gemeinde Hohenwestedt oder der Schulverband Hohenwestedt Schulträger sind, haben freien Eintritt, soweit sie das Bad in den Unterrichtsstunden nutzen.

(7) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise erteilt.

(8) Die mehrfache Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nicht zulässig.

§ 4 Zahlung der Gebühr

Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades in bar zu entrichten.

§ 5 Geltungsbereich der Eintrittskarten

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur durch den Haupteingang mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

(2) Einzelkarten gelten am Tage der Ausgabe und berechnen sich zum einmaligen Eintritt.

(3) Die Eintrittskarten gelten nur für die jeweils laufende

Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar. (4) Für abhanden gekommene oder nicht benutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(5) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Ermächtigung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Steuern

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind Bruttogebühren. Sie enthalten den gesetzlich festgelegten Umsatzsteuersatz.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.04.2004 außer Kraft.

Hohenwestedt, 18.04.2006

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt